

Hauptsatzung des Amtes Büchen (Kreis Herzogtum Lauenburg)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Büchen vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung des Amtes Büchen erlassen:

§ 1 Amtssitz, Wappen, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Amtes Büchen hat ihren Amtssitz in der Gemeinde Büchen.
- (2) Das Wappen des Amtes Büchen zeigt in grün ein rotes Schild – darin ein silberner Pferdekopf – mit einem natürlich gewachsenen, goldenen Bord, der außen mit zehn goldenen Buchenblättern besteckt ist.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift „Amt Büchen, Kreis Herzogtum Lauenburg“.
- (4) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

§ 2 Amtsausschuss

- (1) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.
- (2) Der Amtsausschuss trifft auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

§ 3 Verwaltung

- (1) Das Amt Büchen unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.
- (2) Die Verwaltung wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.

§ 4 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendem Organ des Amtes.

§ 5 **Amtsdirktorin, Amtsdirektor**

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 6 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (3) Sie oder er entscheidet über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 25.000 €,
 2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500 € nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt,
 7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 €,
 8. die Annahme von Erbschaften,
 9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 25.000 € nicht übersteigt,
 10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000 €,
 11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000 €.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen und in Abstimmung mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen.

- (5) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (6) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit 2 Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

§ 6 Einstellung von Beschäftigten des Amtes

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor entscheidet über die Einstellung der Beschäftigten des Amtes.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte für Ämter mit eigener Verwaltung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist **hauptamtlich mit der Hälfte regelmäßigen Arbeitszeit einer / eines Vollzeitbeschäftigten** tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Büchen bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - 1. Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher/der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor geleiteten Verwaltung,
 - 2. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - 3. Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
 - 4. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
 - 5. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors, nicht gebunden.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8 **Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO und § 15 d AO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder des Amtsausschusses, davon bis zu 3 Mitglieder der Gemeinde Büchen und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

Aufgaben nach § 15 d AO i.V.m. § 45 b GO, insbesondere:

1. Vorbereitung der Amtsausschusssitzungen
2. Vorbereitung der Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan.
3. Finanzwesen
4. Grundstücksangelegenheiten
5. Berichtswesen

Der Hauptausschuss entscheidet ferner über

1. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit die jährliche Gesamtbelastung über 25.000 € liegt und 50.000 € nicht übersteigt,
2. die Vergabe von Aufträgen über 25.000 € bis zu einem Wert von 50.000 €,
3. die Vergabe von Zuschüssen an Vereine und Verbände bis 2.500 € je Einzelfall.

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung:

Zusammensetzung:

5 Mitglieder aus der Mitte des Amtsausschusses

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung.

c) Ausschuss zur Kindertagesbetreuung

Zusammensetzung:

9 Mitglieder aus der Mitte des Amtsausschusses, es sollten alle Kita-Standortgemeinden vertreten sein.

Aufgabengebiet:

Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses zu den Angelegenheiten der Kindertagesstätten so wie auch zur Kindertagespflege.

Entscheidungsbefugnis:

1. Zustimmung zu den Haushaltsplänen der Kindertagesstätten und zu Satzungsänderungen der Träger,
2. Festlegung verlängerter Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertagesstätten,
3. Zustimmung der Jahresendabrechnung der Kindertagesstätten,
4. Verteilung der bewilligten PIA-Plätze auf die Einrichtungen,
5. Veränderung von Gruppenstrukturen in bestehenden Einrichtungen und
6. Bezuschussung der Kinderspielkreise.

- (2) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese/dieser vertritt das Ausschussmitglied im Verhinderungsfall.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 Satz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Büchen Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1, ohne Anschrift, werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 10

Verträge nach § 24 a AO i.V.m. § 29 Abs. 2 GO

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor beteiligt sind, **die keinen öffentlichen Auftrag im Sinn des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben**, sind ohne **Zustimmung** des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn **sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500 €**, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 € halten. **Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag**

von 500 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 250 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 500 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 250 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 11 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 12 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-buechen.eu unter Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht. Jede Person kann sich die Satzungen und Verordnungen des Amtes kostenpflichtig zusenden lassen. Die Textfassung wird im Amt Büchen, Amtsplatz 1 in 21514 Büchen zur Mitnahme bereitgehalten.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.12.2020 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin/des Landrats des Kreises erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büchen, den

Amtsvorsteher